

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH für Lieferungen und/oder Leistungen bzgl. Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen (AEB-Anlagen) (Stand: 15.08.2022)

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Nachstehende AEB-Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH (im Folgenden „ONTRAS“ genannt) gelten für alle Bestellungen von ONTRAS über Lieferungen von/ Leistungen an Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen bzw. Teilen davon (im Folgenden einzeln oder zusammen „Anlagen“ genannt). Die AEB-Anlagen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Die AEB-Anlagen werden vom Auftragnehmer anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

1.3 Diese AEB-Anlagen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ONTRAS ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ONTRAS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB-Anlagen. Aus Nachweisgründen sind derartige Vereinbarungen schriftlich oder in Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu dokumentieren.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von den Parteien abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB-Anlagen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung, Vertragsgrundlagen

2.1 In der Regel gehen Bestellungen von ONTRAS Anfragen an den Auftragnehmer voraus. Angebote des Auftragnehmers sind die Grundlage von Verhandlungen, die ONTRAS mit dem Auftragnehmer mündlich, telefonisch oder über sonstige Kommunikationsmittel führt. Die Anforderungen an Angebote des Auftragnehmers ergeben sich aus Nr. 3 dieser AEB-Anlagen.

2.2 Das Verhandlungsergebnis bzw. der wesentliche Inhalt der von ONTRAS gewünschten Lieferungen oder Leistungen mit Verweis auf diese AEB wird in einer Bestellung von ONTRAS in Schrift- oder Textform dokumentiert, welche dem Auftragnehmer per Post oder anderweitige Übermittlung (z.B. Fax, E-Mail) zugeht. Diese Bestellung stellt das Angebot im Rechtssinne dar und ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten oder Irrtümern hat er ONTRAS unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, hat der Auftragnehmer eine rechtsverbindliche Auftragsbestätigung an ONTRAS ohne Änderungen oder Ergänzungen per Post, Fax oder E-Mail (auftragsbestaetigung@ontras.com) zurückzusenden. Dies kann eine bestätigte Kopie der Bestellung sein. Die Auftragsbestätigung stellt die Annahme des Angebots im Rechtssinne dar. Damit kommt ein Vertrag zwischen ONTRAS und dem Auftragnehmer zustande.

Ein Vertragsabschluss ist auch über eine von ONTRAS bereitgestellte E-Procurement-Plattform möglich.

2.3 Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von ONTRAS in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur bestätigt werden.

2.4 Bei Erfordernis werden Vertraulichkeitsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und zur IT-Sicherheit separat abgeschlossen und ggf. in den Vertrag einbezogen.

2.5 Unterauftragnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn ONTRAS vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Unterauftragnehmer sind in diesem Fall Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer im gleichen Umfang wie der Auftragnehmer selbst die Bestimmungen der AEB einhalten. ONTRAS ist zur uneingeschränkten Überprüfung der Leistung des Unterauftragnehmers berechtigt.

3. Bearbeitung von Angebotsanfragen

3.1 Die Auftragnehmer hat sich unmittelbar nach dem Erhalt der Anfrageunterlagen von ONTRAS über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung des Auftragnehmers in den Unterlagen Unklarheiten, Zweifel, Unsicherheiten oder Widersprüche, sind diese ONTRAS unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Die Anfrageunterlagen von ONTRAS dürfen nur zur Erstellung eines Angebots und zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Die Offenlegung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Wird kein Angebot vom Auftragnehmer abgegeben, hat er die Anfrageunterlagen zu vernichten.

3.3 Die Anfrage von ONTRAS ist so zu bearbeiten, dass es die komplette, spezifikationsgerechte Erstellung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen ohne die Notwendigkeit einer Vergabe zusätzlicher oder nachträglicher Lieferungen und/oder Leistungen durch ONTRAS umfasst.

3.4 Jede Position der Anfrage ist vollständig auszufüllen. Vermerke, wie z.B. "in Pos. xy enthalten", sind zu vermeiden. Positionen, für die kein Angebot abgegeben wird, sind in der Preisspalte mit dem Vermerk "kein Angebot" zu versehen. Diese Positionen sowie nicht erfüllbare Lieferungen und/oder Leistungen sind nochmals gesondert zusammengefasst aufzulisten.

3.5 In der Spezifikation geforderte Angaben über Fabrikat und/oder Typenbezeichnung müssen genauestens erfolgen. Bei Fehlen dieser Angaben ist ONTRAS zur Bestimmung der Fabrikate und/oder Typen berechtigt. Die in der Spezifikation enthaltenen Verwendungsvorschriften für Fabrikate, Typen und/oder Serien sind genauestens einzuhalten. Bei Nachfolgearten der vorgeschriebenen Teile ist eine Abstimmung mit ONTRAS herbeizuführen.

3.6 Der Auftragnehmer hat evtl. erforderliche Ergänzungen zur angefragten Spezifikation in Form eines gesonderten Angebotes unter Angabe der vorgesehenen Materialien und deren Beschaffenheit anzubieten.

3.7 Alle Angebotspreise sind als Nettoentgelt aufgeschlüsselt nach Lieferungs- und Leistungsanteilen anzugeben. Die geltende Umsatzsteuer ist nach Prozentsatz und Summe neben der Angebotssumme gesondert auszuweisen.

3.8 Neben den im Angebot enthaltenen Einzelpreisen ist für jede Position und für den Gesamtumfang jeweils ein Gesamtpreis anzugeben.

3.9 Alle Preisangaben sind unter Berücksichtigung des in der Anfrage genannten Erstellungszeitraumes und der für ihn zu erwartenden Kostenentwicklung als Festpreise anzugeben.

3.10 ONTRAS behält sich vor, einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses entfallen zu lassen, ohne dass der Auftragnehmer hierfür eine Entschädigung verlangen kann.

3.11 Erforderliche Prüfungen durch Sachverständige sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen und die Kosten dafür von ihm zu tragen.

3.12 Referenzen und Nachweise über die Erstellung bzw. Lieferung gleichartiger Anlagen für andere Auftraggeber sind dem Angebot auf Anforderung von ONTRAS beizufügen oder nachzureichen. ONTRAS behält sich vor, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuholen.

3.13 Die Anfragebearbeitung einschließlich Erstellung und Versendung eines Angebots erfolgt für ONTRAS kostenfrei.

3.14 Die Angebotsbindefrist beträgt mindestens 2 Monate. Der Auftragnehmer ist zur Verlängerung der Angebotsbindefrist berechtigt.

4. Compliance

4.1 Für den Auftragnehmer ist es eine Selbstverständlichkeit, keine Kinder- oder Zwangsarbeit zu dulden, zu unterstützen oder zu fördern. Der Auftragnehmer wird in der Geschäftsbeziehung zu

ONTRAS alle gesetzlichen Bestimmungen strikt einhalten und sicherstellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer dies ebenfalls tun. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Arbeits- und Umweltschutz, für die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und unlauteren geschäftlichen Handlungen sowie zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs. Der Auftragnehmer gewährleistet, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Zulassungen und Bescheinigungen für seinen Betrieb einzuholen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer wird bereits von solchen unmittelbaren und mittelbaren Zuwendungen, z.B. Geschenke, Zahlungen, Belohnungen oder sonstige Vorteile, an ONTRAS oder ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder diesen nahestehenden Personen absehen, die geeignet sind, den Anschein von Korruption zu erwecken.

4.2. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass einer Vergabe bzw. eines Vertragsschlusses nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % des Nettopreises als pauschalierten Schadensersatz an ONTRAS zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von ONTRAS bleiben unberührt.

4.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bewerbern/Bietern über die Abgabe oder Nichtangabe von Angeboten, die zu fordernden Preisen, Gewinnaufschlägen, sonstige Preisbestandteile, Liefer-/Leistungs- und andere Bedingungen, soweit die unmittelbar den Preis beeinflussen sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

5. Mindestlohn

5.1 Der Auftragnehmer garantiert bezüglich der Geschäftsbeziehung zu ONTRAS die Einhaltung des Arbeitnehmerentgeltgesetzes (AEntG) sowie die stetige und fristgerechte Zahlung des geltenden Mindestlohns (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz [MiLoG]) an seine Arbeitnehmer und weist die Zahlung auf Verlangen von ONTRAS unverzüglich durch Vorlage geeigneter aktueller Dokumente nach. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer (Nr. 2.5 AEB ist zu beachten), vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Der Auftragnehmer prüft regelmäßig, ob die von ihm ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer das MiLoG einhalten.

5.2 Der Auftragnehmer stellt ONTRAS von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder des AEntG gegen ONTRAS aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ergibt. ONTRAS ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der ONTRAS für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen wird.

5.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines allgemeinen Mindestlohns aus §§ 1 ff. MiLoG, gegen das AEntG und/oder die Pflichten gemäß Nr. 4.1 AEB und Nr. 4.2 AEB, ist ONTRAS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Auftragnehmer hat ONTRAS den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

6.1 Bei Lieferungen und Leistungen an Standorte oder auf Baustellen von ONTRAS hat der Auftragnehmer die „Sicherheitsanforderungen für Auftragnehmer“ (www.ontras.com; nachfolgend als „Dokument“ bezeichnet) zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Unterauftragnehmer gleichermaßen zur Beachtung verpflichtet sind.

6.2 Der Auftragnehmer hat seine Kenntnisnahme des Dokuments durch Unterzeichnung und Rücksendung der Erklärung (Seite 17 des Dokuments) an ONTRAS zu bestätigen, wobei die Textform und Übermittlung per E-Mail an auftragsbestaetigung@ontras.com genügt.

7. Lieferung, Liefer-/Leistungszeit und -verzug

7.1. Alle Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen „frei Haus“.

7.2 Die Verpackung ist vom Auftragnehmer zu stellen. Sie bleibt sein Eigentum und ist von ihm auf seine Kosten innerhalb der

Leistungszeit zurückzunehmen. Eine Erhaltungs- und Verwahrungspflicht hat ONTRAS nicht.

7.3 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- bzw. Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie drei Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ONTRAS unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Rechte von ONTRAS aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.

7.4 Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Präzisierung von Liefer- und/oder Leistungsterminen berechtigt ist, hat er innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung (Bestellung) einen Terminplan und einen Baustelleneinrichtungsplan auf der Grundlage der Anfrage aufzustellen und ONTRAS zur Genehmigung vorzulegen. Etwaige bereits im Rahmen der Auftragserteilung (Bestellung) verbindlich vereinbarte Eck- bzw. Endtermine bleiben unberührt und sind bei der Aufstellung des Termin- und Baustelleneinrichtungsplanes zu berücksichtigen. Nach Genehmigung durch ONTRAS sind Termin- und Baustelleneinrichtungsplan Vertragsbestandteile. Änderungen des Termin- bzw. Baustelleneinrichtungsplanes sind nur einvernehmlich möglich.

7.5 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung und/ oder Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von ONTRAS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 7.6 bleiben hiervon unberührt.

7.6 Ist der Auftragnehmer in Verzug, ist ONTRAS berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – den pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens von ONTRAS i.H.v. 0,2% des Nettopreises pro Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. ONTRAS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ONTRAS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Ausführungsunterlagen, Dokumentation

8.1 Die Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind vor Beginn der Arbeiten ONTRAS zur Genehmigung einzureichen. Änderungen der entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Kopien hat der Auftragnehmer kostenlos durchzuführen. Die genehmigten Ausführungsunterlagen müssen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Evtl. nach nicht genehmigten Ausführungsunterlagen ausgeführte Arbeiten erfolgen ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftragnehmer hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Abnahme der Arbeiten eine vollständige Dokumentation gemäß den Vorgaben von ONTRAS, die bei Vertragsabschluss präzisiert werden, in deutscher Sprache anzufertigen und bei ONTRAS einzureichen. Die vollständige Dokumentation ist für ONTRAS aus Gründen der Anlagensicherheit und zur Gewährleistung des Netzbetriebs von wesentlicher Bedeutung. Liegt die Dokumentation nicht oder unvollständig vor oder ist diese mit Mängeln behaftet, ist ONTRAS zu einem Einbehalt von 10% des vereinbarten Nettopreises berechtigt. Unabhängig davon gilt bei Verzug Nr. 7.6 dieser AEB-Anlagen.

9. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

9.1 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit den sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Vorgaben und Anforderungen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, bei der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften, technischen Regelwerke (insbesondere DVGW, VDE, DIN), soweit für den Vertragsgegenstand relevant, und die vereinbarten Normen von ONTRAS, auf die er bei Bedarf gesondert Zugriff erhält, zu beachten.

9.2 Der Auftragnehmer wird ONTRAS bei Erfordernis bei der Durchführung von Verfahren zur Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen durch Bereitstellung von zweckdienlichen Informationen unterstützen.

9.3 Die vom Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen unterliegen auch während der Dauer der Auftragserteilung ausschließlich dem Weisungsrecht des Auftragnehmers. Sie unterstehen während der Dauer der Auftragserteilung auf Standorten oder Baustellen von ONTRAS jedoch den jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen von ONTRAS bzgl. Baustel-

lensicherheit und haben den Anweisungen der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung diesbezüglich Folge zu leisten. ONTRAS hat auf ihren Standorten und Baustellen das Hausrecht und die damit einhergehende Weisungsbefugnis gegenüber allen vom Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen. ONTRAS kann verlangen, dass vom Auftragnehmer eingesetzte Personen, die gegen ihre Vorgaben zum Verhalten am Standort (Hausordnung), zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (Nr. 6 AEB-Anlagen) sowie zum Umweltschutz verstoßen oder den Arbeitsablauf störendes Verhalten auffallen, die Baustelle schnellstmöglich verlassen. Ersatzansprüche gegen ONTRAS können daraus nicht erwachsen. ONTRAS behält sich die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus diesem Fehlverhalten vor.

9.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Vorleistungen von ONTRAS oder Lieferungen und/oder Leistungen von ONTRAS beauftragter Dritter oder ist er der Ansicht, dass eine Weisung oder ein Änderungswunsch von ONTRAS Lieferungen und/oder Leistungen mit sich bringt, welche die vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder des Werkes und/oder die vertraglich vorausgesetzte und/oder gewöhnliche Verwendung beeinträchtigen oder die über seine vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen, oder sieht sich der Auftragnehmer in der Ausführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen behindert, so hat er ONTRAS hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat ONTRAS auch bekanntzugeben, welche Folgen sich aus der Änderung in Bezug auf Liefer- und/oder Leistungsfristen, Kosten sowie die vereinbarte Beschaffenheit ergeben. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilungen, berechtigen die Umstände den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderungen oder einer Anpassung von Liefer- und/oder Leistungsfristen.

9.5 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung von ONTRAS einen verantwortlichen Projektleiter zu benennen. Der verantwortliche Projektleiter des Auftragnehmers muss bis zur Fertigstellung aller Leistungen verfügbar sein. Ein Wechsel in dieser Person bedarf der vorherigen Zustimmung von ONTRAS.

9.6 Der Auftragnehmer hat sich selbst vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob und wo auf der Baustelle Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige zu schützende Anlagen vorhanden sind. Der Auftragnehmer haftet bei Unterlassen für entstandene Schäden.

9.7 Strom, Wasser und Druckluft sind, sofern nicht anders zwischen ONTRAS und dem Auftragnehmer vereinbart, vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen selbst zu beschaffen. Sofern im Falle einer vereinbarten Gestellung von Strom, Wasser oder Druckluft durch ONTRAS die vorgenannten Medien ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche geltend machen.

9.8 Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf bereits vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden an den vorhandenen Anlagen mit Sicherheit verhindern. Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen für eine unfallsichere Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle zu sorgen.

9.9 Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (andere Unternehmer, Anlieger, Beschäftigte von ONTRAS) sowie Flurschäden sind auf das absolute erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

9.10 Für den Empfang und die Montage der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware werden von ONTRAS keine Hilfskräfte und Montagehilfsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer muss daher seine Baustelle so rechtzeitig einrichten, dass bereits vor Eintreffen der ersten Warensendung ausreichende Kräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Werden Erzeugnisse bzw. wird Ware geliefert, hat der Auftragnehmer diese abzuladen, in Verwahrung zu nehmen, die Lieferung zu bestätigen und zur Verwendungsstelle zu transportieren.

9.12 Der Auftragnehmer hat an der Baustelle zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen Wetterschäden, Feuer und Diebstahl auch außerhalb der Betriebszeit der Baustelle zu ergreifen.

9.13 Die Baustelle und die Arbeitsstelle sind täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und vor Abschluss der Arbeiten die Anlagen der Baustelleneinrichtung zu entfernen. Bei Beendigung der Arbeiten oder Räumung der Baustelle aus anderen Gründen ist die Baustelle der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung gereinigt und ordnungsgemäß zu

übergeben. Bei Nichtbefolgung kann ONTRAS die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

9.14 Für die Aufzeichnung nachweispflichtiger Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die Vordrucke "Leistungsnachweis für Unternehmerleistungen" in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Vordrucke sind vor Aufnahme der Arbeiten bei der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung anzufordern.

9.15 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung unter Überlassung eines Originals zur Bestätigung vorgelegt werden.

9.16 Etwaige Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc. werden nur dann vergütet, wenn sie mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung vereinbart und ausdrücklich bestätigt wurden. Die örtliche Betriebsleitung/Bauleitung veranlasst ggf. täglich die Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden.

9.17 Die vorgeschriebene Einweisung der vom Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen hat bereits vor Beginn des Tätigwerdens auf der Baustelle zu erfolgen.

9.18 Weist ONTRAS aus Gründen mangelhafter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen seitens des Auftragnehmers bei der Auftragsbefreiung dessen Leistung zurück, so hat der Auftragnehmer ONTRAS von Schadenersatzverpflichtungen freizustellen und Kosten für hieraus entstehende Schäden ONTRAS zu ersetzen.

10. Stundenlohnarbeiten

10.1 Der Auftragnehmer darf Stundenlohnarbeiten nur aufgrund eines ausdrücklichen Auftrages von ONTRAS ausführen.

10.2 Mit der Bescheinigung von ONTRAS auf dem Leistungsnachweis ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden.

10.3 Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind, soweit sie ONTRAS nicht kostenlos beistellt, ONTRAS auf dem Leistungsnachweis mitzuteilen und nur zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.

11. Prüfungen

11.1 ONTRAS ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte, Anlagenteile sowie alle Materialien während des Fertigungsprozesses zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.

11.2 Vorgesehene Prüfungen durch den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer veranlasste Prüfungen sind ONTRAS rechtzeitig vorher bekanntzugeben. ONTRAS behält sich das Recht vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen.

11.3 Die unter Nr. 11.1 und 11.2 genannten Prüfungen, Untersuchungen und Teilnahmen an Prüfungen durch ONTRAS haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

12. Abrechnung, Zahlungsbedingungen

12.1 Die Rechnungslegung des Auftragnehmers erfolgt unter Angabe der Bestellnummer und ausgewiesen auf die entsprechende Bestellposition. Die Rechnung ist entweder als pdf-Dokument an rechnungseingang@ontras.com (Rechnung und weitere Anlagen, wie z.B. Leistungsnachweise, bitte als separate Dateien) oder per Post an

ONTRAS Gastransport GmbH
Bilanzierung und Rechnungswesen
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

zu senden.

12.2 Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Alle Rechnungen sind mit Nettobeträgen, neben denen der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen ist, auszustellen. Auf Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Empfängers, IBAN (International Bank Account Number), BIC (Bank Identifier Code), Währung in der Kurzform, Betrag.

12.3 Den Rechnungen sind die bestätigten/anerkannten Leistungsnachweise oder die Aufmaße beizufügen. Rechnungen dürfen den Warensendungen nicht beigelegt werden.

12.4 Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. erforderlichen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemä-

ßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ONTRAS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer ONTRAS 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ONTRAS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ONTRAS eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ONTRAS nicht verantwortlich.

12.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ONTRAS in gesetzlichem Umfang zu. ONTRAS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ONTRAS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen (z.B. nach Nr. 8.2).

12.6 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.7 ONTRAS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von ONTRAS gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

13. Sicherheiten

Auf Verlangen von ONTRAS sind Bürgschaften nach den Vorgaben der ONTRAS vorzulegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Bürgschaften unbefristet unter Verzicht auf die Einreden nach §§ 770, 771 und 772 BGB einzureichen. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nur, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall von Vertragserfüllungsbürgschaften ist diese mit der Annahme der Bestellung in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwertes vorzulegen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach erfolgreicher Abnahme bzw. Anerkennung der Schlussrechnung. Im Fall einer Gewährleistungsbürgschaft/Bürgschaft für Mängelansprüche ist diese mit der Schlussrechnung in Höhe von 5 % des Netto-Gesamtabrechnungswertes einzureichen. Sofern die Gewährleistungsbürgschaft während der Gewährleistungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den jeweils in Anspruch genommenen Betrag unverzüglich mittels einer entsprechenden Bürgschaft zu ergänzen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit bis dahin erhobene Gewährleistungsansprüche erfüllt sind und soweit die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt ist (bspw. §§ 203, 204 BGB).

14. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung von ONTRAS, die ihm nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ONTRAS ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht für Forderungen im Anwendungsbereich von § 354a HGB.

15. Eigentumsvorbehalt

16.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von ONTRAS beigestellten Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für ONTRAS vorgenommen. Das gilt auch bei Weiterverarbeitung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware durch ONTRAS, so dass ONTRAS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

16.2 Die Übereignung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware an ONTRAS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ONTRAS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Erzeugnisse bzw. die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete, der nachgeschaltete, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Konzernvorbehalt.

16. Gefahrübergang und Annahmeverzug

16.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nichts Abweichendes in diesen AEB-Anlagen geregelt ist, mit Übergabe der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware am Erfüllungsort auf ONTRAS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist grundsätzlich diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sind Liefer-/Leistungsgegenstand technische Anlagen, für die nach Montageende und kalter Inbetriebsetzung die Einbindung in das System von ONTRAS zwecks Durch-

führung von Funktionsproben und/oder ein Probetrieb zum Nachweis ihres bestimmungsgemäßen zuverlässigen Betriebs durchgeführt wird, geht die Gefahr mit der vorläufigen Übernahme nach Nr. 18 auf ONTRAS über.

16.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ONTRAS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss ONTRAS seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ONTRAS (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ONTRAS in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn ONTRAS sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

17. Versandpapiere

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein in kopierfähiger Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

18. Vorläufige Übernahme

18.1 Bei technischen Anlagen, für die nach Montageende und kalter Inbetriebsetzung die Einbindung in das System von ONTRAS zwecks Durchführung von Funktionsproben und/oder ein Probetrieb zum Nachweis ihres bestimmungsgemäßen zuverlässigen Betriebs durchgeführt wird, erfolgt die vorläufige Übernahme durch ONTRAS. Mit der vorläufigen Übernahme geht der Besitz, die Kontrolle und die tatsächliche Sachherrschaft für diese technischen Anlagen auf ONTRAS über. Sofern nach behördlichen Vorschriften erforderlich (z.B. BImSchG), übernimmt ONTRAS mit der vorläufigen Übernahme auch die Betreiberverantwortung.

18.2 Der Auftragnehmer bleibt zur Erfüllung seiner Lieferungen und/ oder Leistungen berechtigt und verpflichtet, insbesondere ONTRAS bei der Bedienung anzuleiten und zu unterstützen und sie zu allen besonderen Umständen, insbesondere Gefahren oder sicherheitsrelevante Vorkommnisse, unverzüglich zu unterrichten.

18.3 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer den Nachweis der garantierten Leistungen und vereinbarten Beschaffenheit innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Übernahme zu erbringen.

18.4 Die vorläufige Übernahme stellt weder eine Abnahme von Leistungen des Auftragnehmers dar, noch kehrt sie die Beweislast für einen erreichten Leistungsstand um. Die vorläufige Übernahme wird von ONTRAS ausdrücklich bestätigt (ggf. durch Übernahmeprotokoll).

19. Abnahme

19.1 ONTRAS nimmt Leistungen des Auftragnehmers durch eine förmliche Abnahme ab, wenn die Montage sowie alle ggf. erforderlichen Inbetriebsetzungen und ein ggf. erforderlicher Probetrieb erfolgreich abgeschlossen sind, die Leistungen vom Auftragnehmer ohne wesentlichen Mangel vertragsgemäß erbracht sind und die vollständige Dokumentation (Nr. 8.2) vorliegt.

19.2 Jegliche Form einer inzidenten oder fiktiven Abnahme ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Auftragnehmers werden einheitlich abgenommen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Prüfung noch durch Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

19.3 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich oder in Textform zu verlangen. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

19.4 ONTRAS ist zu Teilabnahmen einzelner Leistungen berechtigt, nicht jedoch verpflichtet.

19.5 Bei der Abnahme werden ONTRAS und der Auftragnehmer nach gemeinsamer Begehung ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Soweit in diesem Protokoll Mängel, ausstehende Nachweise oder Restleistungen vorbehalten werden, trägt der Auftragnehmer weiterhin die Beweislast für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

19.6 Sind zum Zeitpunkt der Abnahme noch Änderungen (formal oder inhaltlich) an der Dokumentation erforderlich, so hindert dies die Abnahmefähigkeit der Leistungen des Auftragnehmers nicht, vorausgesetzt, der Auftragnehmer hat ONTRAS eine vorläufige

Dokumentation übergeben.

19.7 Soweit die Parteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Leistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Abnahme und stellen keine Teilabnahme dar. Diejenige Partei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

19.8. § 650g Abs. 1 bis 3 BGB (Zustandsfeststellung) finden keine Anwendung.

20. Gewährleistung

20.1 Für die Rechte von ONTRAS bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

20.2 Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu erbringenden Lieferungen und/ oder Leistungen, insbesondere eine einwandfreie konstruktive Durchbildung, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und eine werksgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferungen und/ oder Leistungen.

20.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferungen und/ oder Leistungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ONTRAS – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB-Anlagen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ONTRAS, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Vereinbarte Beschaffenheit sind dabei bspw. die vereinbarten Eigenschaften bezüglich Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftragnehmer zu liefernden Erzeugnisse bzw. Waren.

20.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ONTRAS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ONTRAS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

20.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ONTRAS beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Versandpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von ONTRAS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ONTRAS als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

20.6 Bei Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate nach dem Beginn der Gewährleistungszeit (Tag der Übergabe oder Tag des Datums des Abnahmeprotokolls, soweit eine Abnahme vereinbart ist) auftreten, ist ONTRAS berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen; ONTRAS wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.

20.7 ONTRAS ist berechtigt, bei erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für ONTRAS eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unabweisliche betriebliche Erfordernisse eine sofortige Mängelbeseitigung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Selbstvornahme ausgewechselte Teile erhält der Auftragnehmer nach Prüfung durch ONTRAS. Daneben erhält der Auftragnehmer einen Mängelbericht.

20.8 Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten eines etwaigen Aus- und Wiedereinbaus inklusive Wiederinbetriebsetzung zu tragen. Die Haftung von ONTRAS auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ONTRAS jedoch nur, wenn ONTRAS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

20.9 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Bestellumfang einschließlich der von Vorlieferanten/Subunternehmern erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen.

20.10 Werden Teile nachgebessert oder ausgetauscht, beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen für diese Teile ab Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten von neuem, jedoch maximal bis zur doppelten Gewährleistungszeit nach Nr. 20.6 des betreffenden Teiles ab ursprünglicher Abnahme.

21. Haftung

21.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden.

21.2 Von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen ist ONTRAS auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass der Schaden ausschließlich durch ONTRAS verursacht wurde.

21.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte im Zusammenhang mit der durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen und stellt ONTRAS hiervon nach Maßgabe von Nr. 21.2 frei.

22. Versicherungen

22.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung seines Betriebsrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen, zu unterhalten und deren Bestand mit der Angebotsabgabe nachzuweisen ist.

22.2 Der Auftragnehmer schließt zu seinen Lasten eine Bauwesen- und Montageversicherung über den gesamten Wert des Vorhabens ab, es sei denn, ONTRAS schließt selbst eine entsprechende Versicherung ab. In letzterem Falle hat sich der Auftragnehmer entsprechend seinem Liefer- und Leistungsanteil am Gesamtvorhaben an der Prämie dieser Versicherung zu beteiligen.

23. Rücktritt, Kündigung

23.1 Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer ohne Verschulden von ONTRAS eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse ist ONTRAS berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

23.2 Bei Dienst- und Werkverträgen stehen ONTRAS die gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

23.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

24. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Sowohl das Anfertigen/Veröffentlichen von Artikeln, Filmen und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen als auch das Anführen der Unternehmensbezeichnung von ONTRAS bspw. als Referenzangabe sowie die namentliche Erwähnung von Beschäftigten von ONTRAS im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer nur gestattet, wenn ONTRAS hierfür im Voraus schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

25. Datenschutz, IT-Sicherheit

25.1 Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten führt ONTRAS Geschäftspartnerprüfungen durch und verarbeitet dabei ggf. personenbezogene Daten von Vertretern des Auftragnehmers bzw. dessen wirtschaftlich Berechtigten. Ferner verarbeitet ONTRAS personenbezogene Daten z.B. Kontaktdaten von Vertretern und Ansprechpartnern des Auftragnehmers insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten. Weiterhin verarbeitet ONTRAS personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Teilnahme an einer Ausschreibung bzw. einer Angebotsabfrage ONTRAS zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage der ONTRAS.

25.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu ONTRAS alle datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten von ONTRAS nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.

25.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktionen (insb. Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter durchzuführen. Die Bestimmungen zur IT-Sicherheit bei systemkritischen Infrastrukturen (soweit erforderlich DIN ISO 27001) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer wird ONTRAS unverzüglich über Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter informieren und ONTRAS bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang unterstützen.

26. Vertraulichkeit

26.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von ONTRAS), die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ONTRAS hat zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Auftragsdurchführung zu verwenden.

26.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Unterauftragnehmern ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen und dies ONTRAS auf Anfordern nachzuweisen.

27. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von ONTRAS in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund verweigert.

28. Höhere Gewalt

28.1 Soweit der Auftragnehmer in Folge Höherer Gewalt gemäß Nr. 28.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit (Leistungsaussetzung). Leistungsstörungenrechte von ONTRAS bestehen in diesem Fall nicht. ONTRAS wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie der Auftragnehmer aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

28.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, eine Pandemie oder Epidemie sowie gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Behörden, welche dem Auftragnehmer die Leistungserfüllung temporär oder dauerhaft unmöglich machen.

28.3 Der Auftragnehmer hat ONTRAS unverzüglich zu benachrichtigen und über die Umstände der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Leistungsaussetzung zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen ihm technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

28.4 Nutzt der Auftragnehmer Leistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt gemäß Nr. 28.2 darstellen würde, auch zugunsten des Auftragnehmers als Höhere Gewalt.

28.5 Für den Fall, dass ONTRAS und/oder dem Auftragnehmer ein Festhalten am Vertrag infolge Höherer Gewalt nicht länger zumutbar ist (z.B. Aufgabe des Projektes, für das Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind; drohende Preissteigerungen durch Inflation u. ä.), werden sich die Parteien über die Modalitäten einer Vertragsanpassung oder ggf. Vertragsaufhebung verständigen. Jede Partei ist zur (Teil-)Kündigung berechtigt, wenn

- eine Einigung nicht in angemessener Zeit (i.d.R. innerhalb von sechs Wochen) gelingt,
- bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund vorliegt,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wurde,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der anderen Partei eintritt, insbesondere wenn Zahlungs-

unfähigkeit bzw. Überschuldung droht, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt worden ist.

28.6 Bei evtl. Vorauszahlungen von ONTRAS auf bestellte Materiallieferungen (z. B. für Rohmaterial, Vorfertigung) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Hälfte geleisteter Vorauszahlungen an ONTRAS zurückzuerstatten.

28.7 Erbrachte Leistungen werden von ONTRAS gemäß ihrem Wertumfang (Teil der vereinbarten Vergütung, die auf die erbrachte Leistung entfällt) vergütet.

28.8 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

29. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils von ONTRAS angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

30. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

31. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des zwischen dem Auftragnehmer und ONTRAS geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit keine Individualvereinbarung existiert, die in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu dokumentieren ist, ist in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

32. Anzuwendendes Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen ONTRAS und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

33. Entflechtungsanforderungen

33.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ONTRAS als zertifizierter Unabhängiger Transportnetzbetreiber (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 5.2.2013, Az. BK7-12-032) den gesetzlichen Regelungen der §§ 10 ff. Energiewirtschaftsgesetz unterliegt. ONTRAS darf daher keine Dienstleistungsbeziehungen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen eingehen und muss kommerzielle und finanzielle Beziehungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen der Bundesnetzagentur mitteilen. Diese müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei Verträgen in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens befindet, darf ONTRAS nicht mit denselben Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

33.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass bei Vertragsschluss die EnBW Energie-Baden Württemberg AG und die VNG AG weder mittelbar noch unmittelbar beherrschenden Einfluss i. S. v. Art. 3 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung auf ihn haben.

33.3 Der Auftragnehmer wird ONTRAS unverzüglich informieren, wenn die EnBW Energie-Baden Württemberg AG oder die VNG AG mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss i. S. v. Art. 3 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung auf ihn erlangt.

33.4 Soweit der Auftragnehmer gleichzeitig für ONTRAS oder ihre Tochtergesellschaften und gleichzeitig für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) oder die VNG AG (VNG) oder Unternehmen (mit Ausnahme des Auftraggebers und dessen Tochtergesellschaften), die mit der EnBW und/oder VNG im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung verbunden sind (EnBW/VNG und die einbezogenen Unternehmen gemeinsam als "vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen"), in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen eines der vorgenannten Unternehmen befindet, beratend oder dienstleistend tätig ist, wird der Auftragnehmer für diese Tätigkeit bei ONTRAS und ihren Tochtergesellschaften andere natürliche Personen einsetzen, als die, die für diese Tätig-

keit bei dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, eingesetzt werden. Es wird auf die gesetzliche Regelung des § 10a Abs. 5 Satz 3 EnWG verwiesen.

33.5 Eine Übersicht über die mit der EnBW und/oder VNG im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung verbundenen Unternehmen können der Website der EnBW (www.enbw.com) und der VNG entnommen werden (www.vng.de).

Tochtergesellschaften von ONTRAS sind INFRACON Infrastruktur Service GmbH & Co. KG, GEOMAGIC GmbH, GDMcom GmbH, GDMcom Netze GmbH, GIBY GmbH, MoviaTec GmbH, Schneider GmbH, IBZ Bau GmbH, IBZ Neubauer Verwaltungs-GmbH, IBZ Neubauer GmbH & Co. KG, RIBO Pflug- und Horizontalbohrtechnik GmbH, sowie Lictor GmbH (50%) und KNL Kommunalnetz Leipzig GmbH (50%).